

Die gesetzlich geregelte Kinderbetreuung für unter Dreijährige und Drei- bis Sechsjährige

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Bottrop, 14. November 2019

Fortbildungsreihe „Unternehmensnahe Kinderbetreuung“
Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B. mbH)

- 1 Warum unternehmensnahe Kinderbetreuung?**
- 2 Strukturen der Kindertagesbetreuung in Deutschland: Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als bundesweites Rahmengesetz**
- 3 Regelungen in Nordrhein-Westfalen: Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Aktueller Stand und neue Entwicklungen**

1 Warum unternehmensnahe Kinderbetreuung?

- **7. Familienbericht (2006):** „Komplexe Ökonomie erfordert komplexe Betreuungsarrangements“
- **„Zeitpolitik für Familien“** - Diese erfordert
 - Kombination von Flexibilität und Verlässlichkeit
 - Ermöglichung unterschiedlicher „richtiger“ Zeitmuster für Familien ohne normative Vorgaben
- UKB ist EIN Element von **Zeitpolitik** und damit von Familienfreundlichkeit im Unternehmen – muss in eine **Gesamtstrategie** eingebunden sein und individuelle Bedürfnisse von Familien berücksichtigen
- **„Individuelle Betreuungspakete“** – Handlungsspielräume und Regelungen?
- **Koalitionsvertrag NRW 2017: Zeitpolitik für Familien** als Thema (Unterstützung von Eltern bei **Vereinbarkeit** / langfristige **Planungssicherheit** und stabile Rahmenbedingungen für Familien / größtmögliche **Wahlfreiheit**)

- Perspektive von Unternehmen: UKB als Strategie der **Fachkräftesicherung** (Personalakquise / Personalbindung)
- Unternehmen sind in der Regel dann (und nur dann) an UKB interessiert, wenn **Fachkräftebedarf** gesehen wird
 - Wenn es um die Integration von arbeitslosen Eltern(teilen) in schwierigen Lebenssituationen und/oder mit geringer Qualifikation geht, sind öffentliche Angebote nicht zu ersetzen.
 - Die Förderung von UKB kann demnach für Kommunen immer nur ein Teil ihrer Strategie sein – und ist für Kommunen vor allem dann interessant, wenn sie mit einer Verbesserung der Gesamtversorgung verknüpft wird.
- Öffentliche Angebote wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut – UKB muss so geplant werden, dass sie **gezielt Lücken schließt**.
- Dabei muss beachtet werden, dass **Elternbeiträge** in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich hoch sind.

- Privat ohne öffentliche Förderung; Unternehmen selbst oder privater Dienstleister als Träger
- KiTa mit öffentlicher Förderung:
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; nur für Kinder von Unternehmensangehörigen
 - Unternehmens-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; geöffnet für Kinder aus dem Stadtteil (ggf. mit Belegplätzen bzw. Vorrang für Unternehmensangehörige)
 - Stadtteil-KiTa eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe; Belegplätze für Kinder von Unternehmensangehörige
- Kindertagespflege (KiTPf) – freiberuflich oder bei Träger oder Betrieb angestellt:
 - Tagespflegeperson für bis zu fünf Kinder
 - Großtagespflege (mehrere Tagespflegepersonen; NRW: bis zu 9 Kinder)

Die Rechtsform hat Einfluss auf die Finanzierungsmöglichkeiten – die Regelungen zur Erlaubnis (Kindeswohl!) sind IMMER zu beachten.

Bundesweit:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; SGB VIII) als Rahmengesetz (grundlegende Strukturen und individuelle Ansprüche)

Landesspezifisch:

Ausführungsgesetze zur Regelung der Kindertagesbetreuung (Einrichtungsformen, Personalausstattung, Finanzierungsstruktur)

NRW: Referentenentwurf zur Gesetzesänderung in der Beratung; Inkrafttreten voraussichtlich 01.08.2020

2 Strukturen der Kindertagesbetreuung in Deutschland

Das SGB VIII

**– Kinder- und Jugendhilfegesetz –
als bundesweites Rahmengesetz**

Im Folgenden:

Gesetzestexte in schwarz, **Kommentare in blau**

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

1 Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (...)

3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern**

und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. **Eltern** und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und **unterstützen**,

3. Kinder und Jugendliche **vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,

4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- Leitbild der Jugendhilfe: Im Mittelpunkt stehen Kinder und Jugendliche.
- Jede Form der Kindertagesbetreuung erfordert Kooperation mit dem Jugendamt – und damit die Berücksichtigung des Leitbildes.

§ 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- U1: Anspruch bei Bedarf (Ermessen)
- 1-U3: Rechtsanspruch KiTPf oder KiTa
- 3-Schulalter: Rechtsanspruch KiTa
- Schulalter: Rechtsanspruch in der Diskussion (Koalitionsvertrag Bund 2018)

„Weiche“ Formulierungen im Hinblick auf zeitlichen Bedarf / Ganzttag

- Engpässe bei Erfüllung des Rechtsanspruchs vor allem in großen Städten
- Probleme liegen oft eher in den Zeitstrukturen
- Voraussetzung für Planung UKB: Lokales Angebot kennen, um (ungedeckte) Bedarfe einschätzen zu können!

§ 3 SGB VIII: Freie und öffentliche Jugendhilfe

1 Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die **Vielfalt von Trägern** unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. (...)

- **Anbieter** von Kindertagesbetreuung (und damit potenzielle Kooperationspartner für UKB) sind **öffentliche und freie Träger**
- Kommunale Kitas, konfessionelle Träger (Gemeinden / Zweckverbände), AWO, DRK, Elterninitiativen, weitere gemeinnützige Träger
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII bringt Rechtsanspruch auf Förderung

3 Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

- **Hoheitliche Aufgaben** (bspw. Betriebserlaubnis): **öffentliche Träger**

§ 69 SGB VIII: Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

3 Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein **Jugendamt**, jeder überörtliche Träger ein **Landesjugendamt**.

- **Überörtlich:** Betriebserlaubnis KiTa (Landesjugendamt; Landschaftsverband Rheinland oder Westfalen-Lippe;)
- **Örtlich:** Jugendhilfeplanung (d.h. auch KiTa-Planung), Erfüllung des Rechtsanspruchs, Erlaubnis und Förderung KiTPf (Jugendämter in kreisfreien Städten, Kreisen, größeren kreisangehörigen Kommunen)
- KEINE hierarchische Funktion der Kreisjugendämter!

Beispiel in NRW: Kreis Wesel

- Stadtjugendämter in Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg, Voerde, Wesel
- Kreisjugendamt: zuständig für Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Neukirchen-Vluyn, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten

Welche Erfahrungen haben Sie in Ihren Kommunen gemacht im Hinblick

- auf die Berücksichtigung des Bedarfs, der sich aus der Erwerbstätigkeit von Eltern und aus ihren Arbeitszeiten ergibt,
- und auf die Berücksichtigung der Bedarfe von Eltern, die Arbeit suchend sind?

3 Regelungen in Nordrhein-Westfalen: Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Aktueller Stand und neue Entwicklungen

(KiBiz: gilt seit 01.08.2008; Revisionen 2011 und 2014)

Referentenentwurf für weitere Revisionen zum 01.08.2020 liegt vor

(Hinweise auf Paragraphen der Neufassung in rot)

Grundlegende Strukturen in Nordrhein-Westfalen

- **Kindertageseinrichtungen (KiTas)** für Kinder im Alter von 4 Monaten bis zum Schuleintritt mit unterschiedlichen Öffnungszeiten – darunter: **Familienzentren**, die zusätzliche Leistungen bspw. in der Familienbildung und -beratung erbringen und nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ zertifiziert sind (§ 16 / § 42), und **plusKITAs**, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess haben und zusätzlich gefördert werden (§ 16a / § 44)
- Bundesprogramm **KiTaPlus**: Förderung von erweiterten Betreuungszeiten (läuft aus)
- **Kindertagespflege (KiTPf) und Großtagespflege** (altersunabhängig)
- Grundschulen: **Offene Ganztagsgrundschule** (inzwischen an den meisten Schulen; mindestens bis 15.00 Uhr, oft bis 16.00 Uhr; Ferienbetreuung für einen Teil der Ferien) und Übermittagbetreuung (bis 13.00 Uhr) / Schulen der Sekundarstufe I: **zum Teil** gebundene Ganztagschulen mit Unterricht bis 15.00 / 16.00 Uhr; zum Teil offene Nachmittagsangebote

- Keine spezielle Regelung für UKB; **öffentliche Förderung** möglich bei Angeboten, die den **Kriterien des Gesetzes** entsprechen; Gestaltungsfreiheit (auch Kooperationen mit Trägern) im Rahmen des Gesetzes
- Regelungen über die **Betriebserlaubnis** für KiTas und über die Erlaubnis für KiTPf (SGB VIII) gelten auch dann, wenn **keine öffentliche Förderung** genutzt wird (Sicherung des Kindeswohls!)
- Bei Gestaltung von Elternbeiträgen sind privat finanzierte Angebote frei.
- **Bedarf** an Angeboten ohne öffentliche Förderung besteht vor allem dort, wo **geförderte Angebote nicht ausreichen**, dem Bedarf von Familien nicht hinreichend entsprechen und/oder besonders teuer sind.
- Die örtliche **Jugendhilfeplanung** hat für Angebote ohne öffentliche Förderung formal keine Relevanz, eine **Abstimmung** mit dem örtlichen Jugendamt ist trotzdem zu **empfehlen**.
- Es ist grundsätzlich möglich, öffentlich geförderte Angebote mit privat finanzierten Angeboten zu **kombinieren** (bspw. 25 Stunden öffentlich gefördert und Möglichkeiten der privat finanzierten Stunden-aufstockung).

- Örtliche Jugendämter in Städten können auch **Träger von kommunalen Kitas** sein
- In Kommunen, für die die Kreisjugendämter zuständig sind, sind die einzelnen Kommunen Träger kommunaler Kitas, nicht die Kreisjugendämter
- Es gibt einzelne Kommunen und Kreise ohne kommunale Kitas
- Freie Träger sind manchmal klein (Elterninitiativen und andere Vereine oder einzelne Kirchengemeinden), manchmal groß mit vielen Einrichtungen (konfessionelle Zweckverbände, Caritas, Diakonie, Bezirke der AWO, Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes)
- Wenn **Wohn- und Arbeitsort** auseinander fallen und eine Betreuung am Arbeitsort erfolgen soll, ist für Planung von **KiTas das Jugendamt am Arbeitsort** und für die Erlaubnis für **KiTPf das Jugendamt am Wohnort** zuständig.
- **Öffentliche Förderung**: Jugendamt finanziert örtliche KiTas und KiTPf-Personen für am Ort wohnende Familien (auch wenn KiTPf am Arbeitsort stattfindet)

Mögliche Betreuungslösungen mit öffentlicher Förderung in KiTas (Anlage zum KiBiz)

- 3 Gruppentypen (2-6 Jahre, U3, 3-6 Jahre) mit 3 möglichen Buchungszeiten 25 – 35 – 45 Stunden
- 9 buchbare Modelle

2-6 Jahre	unter 3 Jahre	3-6 Jahre
25 Std.	25 Std.	25 Std.
35 Std.	35 Std.	35 Std.
45 Std.	45 Std.	45 Std.

- Finanzierung der KiTas über an den 9 Buchungsmodellen orientierte **Kindpauschalen**; Summe der Kindpauschalen = Budget der KiTa
- KEINE Vorschrift über Gruppenbildung oder Verteilung von Anwesenheitszeiten
- Für jedes Buchungsmodell Mindeststandards für Personalausstattung (neu: auch für anteilige Leitungsstunden)
- Neu: Landeszuschüsse für erweiterte Betreuungszeiten (§ 48)

- Nutzung von **Kindpauschalen** setzt Anerkennung als Träger der Jugendhilfe (Gemeinnützigkeit), **Betriebserlaubnis** nach § 45 SGB VIII und **Bedarfsfeststellung** auf Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus (§ 18.2 / § 32.1)
- Kindpauschalen (§ 19.1 / § 33.1) werden durch **Landeszuschuss, kommunalen Zuschuss, Trägeranteil und Elternbeiträge** finanziert. Das Jugendamt erhebt die Elternbeiträge, erhält den Landeszuschuss und gibt die Kindpauschalen an die Träger weiter. **Neu: Reduzierung des rechnerischen Anteils von Elternbeiträgen; jährliche Dynamisierung der Pauschale (§ 37)**
- Die **Elternbeiträge** in öffentlich geförderten Einrichtungen richten sich **einheitlich** nach den Regelungen in der jeweiligen **Kommune**; § 23.5 / § 51.4: soziale Staffelung vorgeschrieben, Geschwisterermäßigung möglich
- Der Eigenanteil der Träger ist unterschiedlich hoch (§ 20.1 / § 36.2): kirchliche Träger 12% (10,3%), andere freie Trägerschaft 9% (7,8%), Elterninitiativen 4% (3,4%), kommunale Träger 21% (12,5%) der Kindpauschalen
- Öffentliche Förderung nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe;
- Unterschiede in Eigenanteilen müssen bei der Auswahl eines Kooperationspartners für unternehmensnahe Angebote beachtet werden.

§ 19.3 / § 32.3: Im Rahmen der **Jugendhilfeplanung** wird entschieden, welche Buchungsmodelle in den KiTas angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden.

Änderung/Ergänzung: Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

§ 19.3 Satz 3/4 / § 33.3: Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die (...) mit **45 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil (...) des Vorjahres (...) **nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt**.

- Begrenzung des Anstiegs an Ganztagsplätzen aus finanziellen Gründen – unabhängig von der Entwicklung des Bedarfs.

Revision 2011: Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung

Bei Kostenfreiheit tendieren Eltern zur Buchung von 45 Stunden; daher Deckelung des Anstiegs zur Begrenzung von Kostensteigerung; schlechtere Chancen für die, die wegen Erwerbstätigkeit / Arbeitsaufnahme (kurzfristig) 45 Stunden brauchen

Neu (§ 50.1): Zwei Jahre Beitragsfreiheit

§ 23.1 (§ 51.1; **veränderte Formulierung**): Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege **können** Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. (...) Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

(Ausnahme: Entgelte für Mahlzeiten) **Neu (§ 51): Ausweitung auf nach dem Gesetz geförderte KiTas)**

§ 23.5 (§ 51.4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine **soziale Staffelung** vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, **unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden, und** auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

- **Kommunal sehr unterschiedliche Lösungen; kein Gestaltungsspielraum für Träger.**

Angebot und Bedarf – Wahlmöglichkeiten der Familien

§ 3a (§ 3): Wunsch- und Wahlrecht

1 Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder **zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.**

3 **Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.** Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und **im Rahmen dieses Gesetzes** zu wählen.

➤ **Basis: Jugendhilfeplanung, nicht Nachfrage!**

§ 3a.3 Satz 3: Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

Neu: § 4.3

Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

➤ **Stärkere Betonung der Verantwortung der Jugendämter**

§ 13e.1 (§ 27.1): Jede Kindertageseinrichtung soll **bedarfsgerechte** Öffnungs- und Betreuungszeiten **unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche** anbieten.

Ergänzung (§ 27.1): Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.

➤ **Betonung, dass Öffnungs- und Anwesenheitszeit nicht identisch sind!**

§ 13e.1 Satz 2 (§ 27.2): **Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung.** (...) **(nicht die individuellen Bedarfe der Eltern!)** Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.

Ergänzung (§ 27.2): die unterschiedlich auf die Wochentage verteilt sein können. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich berücksichtigt werden.

➤ **Betonung der Möglichkeit flexibler Lösungen**

§ 13e.2 / § 27.3: Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, **ganzjährig** eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

§ 13.4 / § 27.5: Pflicht der Jugendämter, bei Bedarf für Vertretungslösungen zu sorgen (Praxis: meistens „Nachbar-KiTa“; oft schwierig)

Neu (§ 27.3): Begrenzung der Schließtage auf 20 (Soll) bzw. 25 (Muss), Berücksichtigung halber Schließtage

§ 13.3 / § 27.4: Kindertageseinrichtungen in **Betrieben** oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter **besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.**

- Ganzjährigkeit und Orientierung an Arbeitszeiten als wichtige Funktionen von UKB
- UKB kann mit Ferienangeboten Lücken schließen.

§ 18.2, Satz 5ff. (**neu: § 32.2, Satz 2ff.**): Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten [= *zwischen den 9 Buchungsmodellen*] wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. **Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden.** Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

- **Ergänzung:** Verweis darauf, dass Träger möglichst alle Plätze belegen sollen
- keine inhaltliche Änderung – aber Stärkung der Pflicht zur „**Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung**“ (§ 4 neu)

§ 4.1 Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. (...)

§ 4.3, Satz 2: Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk **alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege** vorgehalten werden.

§ 4.2 Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen **Bedarfsplan** zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung **mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen** unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange **für die nächsten fünf Jahre.**

§ 4.3, ab Satz 3: Bei der Planung sind auch **Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen.** Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen (...) sind zu berücksichtigen. **In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.**

§ 4.4 Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben **demografischen Modellrechnungen** oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungs- und Betreuungszeiten, **mindestens alle drei Jahre Befragungen der Eltern und ihrer Kinder** erfolgen.

§ 4.5 Bedarfspläne sollen in Abhängigkeit der örtlichen Erfordernisse und zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf **mit den benachbarten Jugendämtern abgestimmt** werden, besonders sofern Plätze notwendig sind, um den Bedarf aus verschiedenen Jugendamtsbezirken zu decken.

- Erhöhung von Verbindlichkeit und Planung
- Vorgabe von Planungsverfahren
- Berücksichtigung von „atypischen“ Betreuungszeiten / Randzeiten
- Berücksichtigung der Frage „wohnsitzfremde Kinder / bezirksübergreifende Bedarfe“

§ 3b (§ 5): Bedarfsanzeige und Anmeldung

1 Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt **spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme** den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. (...)

2 Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle **Vorkehrungen** treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen **[neu: wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen] ausnahmsweise schneller** als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

Planung erfolgt zum Stichtag 15.3.; großes Problem für kurzfristige Lösungen

Wichtige Frage bei Arbeitsaufnahme! Probleme bei der Umsetzung in die Praxis

- Stärkung der Rechte von Eltern im Hinblick auf kurzfristige Lösungen (bleibt aber Soll-Vorschrift)

Problem für UKB: Finanzierung der Betreuung bei Abweichung von Betriebssitz und Wohnsitz der beschäftigten Eltern (KiTa: Zuständigkeit des Jugendamtes am Ort der KiTa, KiTPf: Wohnsitz-Jugendamt der Eltern)

§ 3a (3): Wunsch- und Wahlrecht

§ 3a.2 (§ 3.2) Der Wahl nach Absatz 1 soll **am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort** entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

- wichtige Frage bei UKB!
- Unterschiedliche Handhabung durch Kommunen

Ergänzung: „insbesondere der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles.“

- Stärkung der Rechte bei der Wahl einer UKB am Arbeitsort

Neuregelung bei Revision 2014

§ 21d (§ 49): Interkommunaler Ausgleich

1 Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune [neu: **spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung**] einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitrags-erhebung nach § 23 (§ 51) im Jugendamt des Wohnsitzes.

2 Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen. (neu § 49.2)

Neu § 49.3: Wohnsitzjugendamt leistet bei KiTPf an anderen Orten Beitrag an das dortige Jugendamt für Versicherungsbeiträge von KiTPf-Personen

- Konfliktfeld bei UKB; relevant vor allem im U3-Bereich; interkommunal unterschiedliche Handhabung in der Praxis;
- Empfehlung: Regelungen bei UKB im Vorfeld mit dem örtlichen Jugendamt absprechen

- **Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit den Möglichkeiten der Familien gemacht, Angebote zu finden, die ihren Bedarfen entsprechen?**
- **Welche Rolle spielt dabei die Frage der Betreuung am Wohn- oder Arbeitsort?**

*Flexible Betreuungslösungen –
Rahmenbedingungen
in Kindertageseinrichtungen (KiTas)
und
in der Kindertagespflege (KiTPf)*

- KiTas (bzw. Träger) arbeiten unterschiedlich mit den Buchungsmodellen
- Teilweise Vorgabe fester Zeiten (bspw.: 35 Stunden = 07.00 – 14.00 Uhr an 5 Tagen), teilweise Zeitfenster (bspw. 35 Stunden = 7 Stunden pro Tag – oder: 35 Stunden = 5 Stunden pro Vormittag plus 2-3 Nachmittage), teilweise individuelle Lösungen („unsere Tür ist immer offen“)
- Pädagogische Debatte (Qualität-Flexibilität): § 13e.1 (§ 27.2) Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen.
- Bisher keine Landeszuschüsse für Betreuungszeiten von über 45 Stunden oder Randzeitenbetreuung; vereinzelt kommunale Modelle – oder Beiträge von Unternehmen im Rahmen von UKB
- **Neu:** Erwähnung der Bedarfe nach flexiblen Lösungen an mehreren Stellen im Gesetzesentwurf; Veränderungen im Bereich der KiT Pf (§ 22.1, § 22.3, § 22.6, § 23); Einführung von Landeszuschüssen für erweiterte Zeiten in KiTas und in KiT Pf (§ 48)

§ 4 Kindertagespflege / neu: § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1 Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu **fünf gleichzeitig** anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von **maximal acht** fremden Kindern erteilt werden. *Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. (d.h. KiTa-Regelung)*

- Problem für Möglichkeiten der Kurzzeit-/Randzeitenbetreuung (max. 8 Kinder – wenn jedes einzelne Kind nur für wenige Stunden betreut wird, ist das wirtschaftlich nicht tragfähig)
- Daher wird oft die „Babysitterlösung“ (unter 15 Stunden) genutzt (keine Qualitätssicherung vorgeschrieben – Verantwortung der Anbieter!)

4 (**§ 22.5**) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

- Möglichkeit der Betreuung außerhalb des Haushalts der KiTPf-Person hat sich als wichtige Grundlage für Professionalisierung der KiTPf erwiesen

- Förderung von KiTPf : 781 €/Jahr (Stand 2019) **Landesmittel** für das Jugendamt pro Kind in Tagespflege (vor Schuleintritt); wird nur geleistet, wenn das Kind **keine öffentlich geförderte KiTa** besucht **und** eine **qualifizierte KiTPf-Person** durch Jugendamt vermittelt wurde **und** bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen gegeben sind (§ 22.1)

Neu: § 24.1: Planungsgrundlage zum 15.3.; **2** Erhöhung der Pauschale auf **1.109 €**; **3** Ergänzung der Qualifikationsanforderungen um Fortbildungspflicht (5 Stunden jährlich); **ergänzende Randzeitenbetreuung nach wie vor nicht aus dem Zuschuss förderbar**

- Für die Förderung von **KiTPf** ist das **Wohnortjugendamt** zuständig.
- Dieses erhebt Elternbeiträge und finanziert die KiTPf-Person entsprechend der örtlichen Satzung.
- Vorteil: bei UKB keine Probleme für die Platzvergabe an Eltern mit abweichendem Wohnort; Nachteil: bei Erlaubnis und Abrechnung Kontakt zu unterschiedlichen Jugendämtern (mit oft unterschiedlichen Maßstäben)

- § 22.1, ab Satz 3: Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für **bis zu zehn fremde Kinder** erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson **regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden** wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder **immer in denselben Gruppenszusammensetzungen** betreut werden **und** 1. die Kindertagespflegeperson eine **kompetenzorientierte Qualifizierung** zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder 2. sie **sozialpädagogische Fachkraft** im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.
- **Komplexe Neuregelung – 10 statt 8 Kinder bei weniger als 15 Stunden, aber detaillierte Darstellung von Voraussetzungen; wahrscheinlich nicht praktikabel (Gruppenkonstanz erfordert faktisch 2 feste Gruppen mit je 5 Kindern)**

§ 4: Kindertagespflege (neu: § 22.3)

2 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können **höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt** durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die **vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes** zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

- Die personenbezogene Zuordnung der einzelnen Kinder ist mit Aufwand verbunden und widerspricht der Praxis in den meisten Großtagespflegegruppen. Der „Übergang“ zu einer Einrichtung wird von den Jugendämtern genau beobachtet („Umgehungstatbestand“).
- Änderung (§ 22.3, 3. Satz): bis zu **15 Verträge** bei Betreuung unter 15 Stunden analog zu § 22.2 Satz 3 (*kontroverse Diskussion!*)
- Stärkere Ausweitung als bei „Einzel“-KiTPf, Gruppenkonstanz dürfte aber auch hier schwer realisierbar sein

Bei KiTPf wird rechtlich bislang grundsätzlich von Einzelpersonen ausgegangen; Gesetzesentwurf trägt dem **Trend zur Entwicklung von Anstellungsverhältnissen** Rechnung (§ 22.6):

Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch **mit angestellten Kindertagespflegepersonen** angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der **Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe** ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein **Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt** besteht und dass die **vertragliche und pädagogische Zuordnung** des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. *(ggf. auch KiTPf-Person mit besonderer Qualifikation nach § 22.2 Satz 3 als Anstellungsträger)*

- Erleichterung der organisatorischen Abwicklung, Anstellungsträger und ihre Funktionen werden auch an anderen Stellen des Gesetzesentwurfs erwähnt (bspw. § 13, Kooperation und Übergänge); personenbezogene Zuordnung muss allerdings weiterhin beachtet werden

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

1 Liegt der **Betreuungsbedarf** eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig **um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten** der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann **ergänzende Kindertagespflege** gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die **Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes** nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege **in Tageseinrichtungen** mit verlängerter Öffnungszeit, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet **mehr als zehn fremde Kinder** betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

- Erstmals Erwähnung von ergänzender KiTPf im Gesetz
- Deutlich höhere Flexibilität in KiTas (Kooperationsmodelle, die im Gütesiegel für Familienzentren vorgesehen sind!)
- Erhebliche Chancen für Randzeitenbetreuung

1 Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung – bspw.:

- KiTa: Öffnungszeiten, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen oder an Wochenend- und Feiertagen; bis zu 15 Öffnungstage, wenn es nur 15 oder weniger Schließungstage gibt;
- KiTa / KiTPf : Betreuungsangebote nach 17.00 Uhr/vor 7.00 Uhr; zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf und Notfallangebote;
- KiTPf : ergänzende KiTPf nach **§ 23.1**

2 2020/21: 40 Mio. €, 2021/20: 60 Mio. €; 2022/23: ab 80 Mio. €; Verteilung nach Jugendamtsschlüssel

3 Erhöhung um 25% durch Jugendamt; keine Eigenanteile der Träger

- Refinanzierung / Ausweitung von vorhandenen kommunalen Modellen
- Chancen für neue Angebote / konzeptioneller Entwicklungsbedarf!
- Chancen für Nachhaltigkeit von KiTaPlus-Angeboten

§ 48

4 Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den **alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen** der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder **gleichzeitig** von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

5 Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

- Erhebliche Handlungsspielräume, vor allem bei Kooperation KiTa / KiTPf
- Pädagogische Verantwortung für die Gestaltung von flexiblen Angeboten

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung und Erziehung im
Strukturwandel (BEST)
Universität Duisburg-Essen
Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ)

Gebäude LE, 47048 Duisburg
Fon: +49-203-37-91805

E-Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de